



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für das Produkt „Standard-Vermögensverwaltung“ gemäß Artikel 10 Offenlegungsverordnung

Beschreibung der ESG-Anlagestrategie [Artikel 10 (1) a) Offenlegungs-VO]

Die Standard-Vermögensverwaltung berücksichtigt seit Oktober 2020 wesentliche Aspekte aus den Bereichen Environment, Social und Governance (ESG) und schließt darüber hinaus bestimmte Geschäftsfelder und -praktiken aus.

Unsere Vermögensverwaltung ist ein Produkt gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung und fördert dadurch ökologische und / oder soziale Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Abs. 17 der Offenlegungsverordnung [VO (EU) 2019/2088] und des Artikels 2 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung. Zu diesem Zweck bedienen wir uns zum einen sektoraler Ausschlusskriterien und zum anderen den MSCI-ESG-Ratings.

Sektorale Ausschlusskriterien

Das Screening von ESG-Merkmalen erfolgt über den Anteil am Umsatz des Unternehmens. Der Umsatzanteil wird von den Unternehmen selbst veröffentlicht und in der MSCI ESG Datenbank abrufbar gemacht. Im Einzelnen sind die Grenzwerte wie folgt definiert:

- Waffen $\geq 30\%$ (kontroverse Waffen = 0%)
- Kernenergie $\geq 10\%$
- Thermalkohle: $\geq 10\%$
- Thermalkohleförderung: $\geq 30\%$, hohe CO₂-Belastung
- Glücksspiel $\geq 10\%$
- Erwachsenenunterhaltung: $\geq 10\%$.

Ein Überschreiten der Grenzwerte führt zu einem Ausschluss.

MSCI-ESG-Rating

Des Weiteren wird zur Identifikation wesentlicher negativer Auswirkungen das ESG Rating von Unternehmen und Staaten im Anlageuniversum berücksichtigt. So wird sichergestellt, dass Emittenten mit hohem ESG-Risiko oder schlechtem ESG-Management keine Berücksichtigung finden; solche, die ein MSCI ESG Rating von CCC und B (die beiden schlechtesten Ratingklassen) aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Sonstige Ausschlusskriterien

Ausschlüsse erfolgen ferner bei Verstößen gegen wesentliche soziale Aspekte (schwere Verstöße gegen UN Global

Compact, schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte) und bei Verstößen gegen Sanktionen (EU-Sanktionen, UN-Sanktionen). Schließlich erfolgt ein Ausschluss von Staaten mit einem Verteidigungsbudget über 5% des BIP. Darüber hinaus können Staaten und Unternehmen, die gemäß MSCI ESG Manager schwerwiegenden Kontroversen ausgesetzt sind, für die Anlage nicht berücksichtigt werden.

Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden

Bei der Verwaltung der Vermögen ist für das Anlageuniversum eine ESG-Ausschlussliste zu berücksichtigen. Basierend auf einem vom Asset Management festgelegten Titeluniversum, welches den individuellen Anlage Richtlinien gemäß der Anlage A Ihres VV-Vertrages entspricht, werden die oben aufgeführten ESG-Ausschlusskriterien geprüft und daraus regelmäßig eine ESG-Ausschlussliste für Renten- und Aktieninvestments generiert. Diese ESG-Ausschlussliste umfasst Emittenten, welche die oben aufgeführten Kriterien verletzen.

Ex-post Prüfung, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden

Mit jeder Überprüfung des erwerbbaaren Anlageuniversums werden die Titel aus den Portfolien veräußert, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen. Somit enthält jedes Portfolio ausschließlich Titel, welche mit Stand der letzten Prüfung nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Angaben zu den Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale Artikel 10 (1) b) Offenlegungs-VO]

Das erwerbbaare Anlageuniversum wird regelmäßig überprüft und entsprechend bei Veränderungen angepasst. Als Datenlieferant dient der MSCI ESG Manager. Damit ist zum einen gewährleistet, dass bei jedem Kauf der Emittent auf die oben genannten Kriterien überprüft wird und zum anderen die im Bestand befindlichen Emittenten ebenfalls auf regelmäßiger Basis auf die Einhaltung der Merkmale nach dem Vieraugenprinzip geprüft werden.